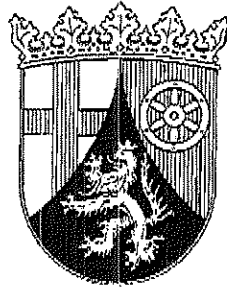


5 K 1026/11.KO



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Kassel,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismarstraße 55,  
37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der  
Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte -

wegen Polizeirechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
24. Februar 2012, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit wird zu-  
rückgewiesen.

### Gründe

Das mit Schreiben vom 21. Februar 2012 gestellte Ablehnungsgesuch des Klägers ist zulässig, kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Nach § 54 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in Verbindung mit § 42 Abs. 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Als Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unbefangenheit des Richters zu rechtfertigen, kommen nur objektive Gründe in Frage, die bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Ob ein Richter befangen ist, kann dabei nur im Zusammenhang mit dem zur Entscheidung anstehenden konkreten Verfahren beurteilt werden. Das lässt sich hier nicht feststellen.

Der Kläger führt zur Begründung seiner diesbezüglichen Besorgnis an, VRVG [REDACTED] sei in dem den Vertagungsantrag ablehnenden Beschluss nicht auf das Recht des Klägers auf ein faires Verfahren eingegangen, obwohl er durch die Ablehnung der Prozesskostenhilfe finanziell nicht in der Lage sei, an dem anstehenden Verhandlungstermin mit anwaltlicher Vertretung aufzutreten. Dies hat jedoch nichts mit einer Befangenheit des mit der Entscheidung befassten Richters zu tun. Denn die möglicherweise ausbleibende anwaltliche Vertretung ist häufige Folge der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, berührt jedoch für sich gesehen keineswegs das Recht auf ein faires Verfahren, das auch gewahrt ist, solange dem Kläger selbst die Möglichkeit offen steht, an der Verhandlung teilzunehmen. Das ist indessen hier der Fall. So besteht beim Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang, der Kläger ist mithin nicht gehindert, seine Interessen – auch nach Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe – selbst wirksam zu wahren. Falls er finanziell nicht in der Lage sein sollte, die erforderlichen Fahrtkosten zu tragen, steht es ihm offen, zuvor die Mittel zur Reise vom Wohnort zum Verwaltungsgericht Koblenz und zurück zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung beim Gericht zu beantragen (VV d. JM vom 09.05.2006 – 5110 – 1 - 1 - JBl. S. 91). Hierauf hat VRVG Köster in dem genannten Beschluss ausdrücklich hingewiesen.

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers als weiteren Befangenheitsgrund geltend macht, die Passage in der dienstlichen Erklärung des VRVG [REDACTED] vom 22. Februar 2012,

„Zudem ist das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet und in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt und entschieden werden könne.“

sei Ausdruck einer unzulässigen Vorfestlegung des Richters, so vermag die Kammer auch diesen Einwand nicht nachzuvollziehen; denn der Ausgang der Entscheidung ist hierdurch in keiner Weise prognostiziert oder gar präjudiziert. Vielmehr ist insoweit lediglich entsprechend der Gesetzeslage (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO) zum Ausdruck gebracht, dass letztlich auch bei Nichterscheinen eines Beteiligten zur Verhandlung entschieden werden kann, wenn das persönliche Erscheinen nicht angeordnet wurde und – wie dies dann in den Ladungen in aller Regel erfolgt – auf diese prozessuale Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Dass über die Klage entschieden werden kann, obwohl über die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht entschieden worden ist, führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Der Kläger hat namentlich keinen Anspruch darauf, nach Versagung von PKH vor einer Terminierung in der Hauptsache eine Überprüfung des ablehnenden PKH-Beschlusses im Beschwerdeverfahren durchführen zu können. So ist anerkannt, dass der Justizgewährleistungsanspruch generell keinen Anspruch auf die Durchführung von mehr als einer Instanz umfasst. Wenn dies schon für das Hauptsacheverfahren gilt, so erst recht für das PKH-Verfahren.

Im Übrigen war die verbliebene Zeit zwischen der Zustellung des PKH-Beschlusses und dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht so unangemessen kurz, dass dem Kläger eine ausreichende Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung der Gründe der PKH-Ablehnung unzumutbar erschwert worden wäre. Dies schon deshalb nicht, weil sein Prozessbevollmächtigter ohnehin gehalten war, sich unabhängig vom Ausgang des PKH-Verfahrens mit den aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen auseinander zu setzen.

Zusammenfassend bieten die geltend gemachten Argumente des Klägers keine begründete Besorgnis der Befangenheit des betroffenen Richters.

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 146 Abs. 2 VwGO).

gez. [Redacted]

[Redacted]

gez. [Redacted]



Ausgefertigt  
*[Handwritten Signature]*  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Koblenz